

## Ärztliche Betreuung von parallel stattfindenden Herzgruppen in räumlicher Nähe

Gemeinsamer Antrag der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. und des Deutschen Behindertensportverbandes e.V.

Die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011 (im Folgenden: Rahmenvereinbarung) auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation legt die Grundsätze zur Durchführung des ärztlich verordneten Rehabilitationssport gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX in Verbindung mit § 43 SGB V, §28 SGB VI, § 39 SGB VII, § 10 Abs. 1 ALG sowie nach § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 BVG fest.

Ziffer 12.2. der Rahmenvereinbarung definiert, dass in Herzgruppen die ständige, persönliche Anwesenheit eines/einer betreuenden Arztes/Ärztin während der Übungsveranstaltung erforderlich ist.

Bezugnehmend auf den Workshop zur Weiterentwicklung der Herzgruppen im ärztlich verordneten Rehabilitationssport (Berlin, 24.11.2016) und der Tatsache, dass viele Leistungserbringer aktuell oder absehbar Schwierigkeiten bei der Rekrutierung qualifizierter Ärzte/Ärztinnen haben, wurde diskutiert, mehrere Herzgruppen in einer Sportstätte gleichzeitig von einem/einer Arzt/Ärztin mit einem Notfallkoffer/Defibrillator zu betreuen. Damit kann von Ziffer 12.2. der Rahmenvereinbarung in Abstimmung mit den Rehabilitationsträgern, abgewichen werden.

Vor diesem Hintergrund beantragen DGPR und DBS eine praxisgerechte Auslegung der Ziffer 12.2. der Rahmenvereinbarung.

Insofern können im Rahmen des ärztlich verordneten Rehabilitationssports abweichend von den Regelungen der Rahmenvereinbarung bis *maximal* drei anerkannte Herzgruppen in derselben Übungsstätte unter Anwesenheit von mindestens einem/einer Arzt/Ärztin und unter Verwendung eines Notfallkoffers/Defibrillators parallel durchgeführt werden. Ärztlicherseits bestehen keine Bedenken gegen diese Ausnahmeregelung. Voraussetzung ist, dass für jede

Gruppe die geforderten räumlichen Voraussetzungen eingehalten werden und die Übungsstätte für den ärztlich verordneten Rehabilitationssport geeignet ist.

Übungsstätten, auf die diese Ausnahmeregelung angewendet werden kann, sind solche, die im sonstigen Regelbetrieb nachgewiesenermaßen von bis zu drei Gruppen zeitgleich genutzt werden können (z.B. Mehrfachturnhallen). Die Eignung der Räumlichkeiten prüft die anerkennende Stelle in geeigneter Weise.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Übungsräume müssen auf einer Ebene liegen und untereinander schnell und barrierearm erreichbar sein.
- Der/dem anwesenden Ärztin/Arzt und den Übungsleitungen muss der kürzeste Weg zum Erreichen der verschiedenen Gruppen bekannt sein, dass gilt auch für etwaige Vertretungen.
- Die Anwesenheitszeit der/des Ärztin/Arztes (gemäß Rahmenvereinbarung mind. 60 Minuten) muss zwingend innerhalb der Rehabilitationssportgruppen erfolgen und ist auf die jeweiligen Gruppen bedarfsabhängig zu verteilen.
- Der Defibrillator und der Notfallkoffer müssen zentral deponiert und zu jeder Zeit für alle Gruppen zugänglich sein.
- Im Falle eines Notfalles oder Unfalls ist die Übungseinheit in der betroffenen Gruppe abubrechen und entsprechende Notfallmaßnahmen einzuleiten (Erste-Hilfe-Maßnahmen, Rufen des Rettungsdienstes).

Über die Ausnahmeregelung zur Rahmenvereinbarung sind neben den Verantwortlichen vor Ort (Vereinsvertreter/innen, Herzgruppenarzt/-ärztin und Übungsleitung sowie deren Vertretungen) auch der/die Herzgruppenteilnehmer/innen sowie die verordnenden Ärztinnen/Ärzte entsprechend zu informieren.

gez.

Dr. med. Manju Guha  
Präsidentin der DGPR

gez.

Thomas Härtel  
Vizepräsident Breiten-, Präventions- und  
Rehabilitationssport des DBS

Koblenz, Frechen, den 02.02.2017